

## **FRIEDHOFSORDNUNG**

des Friedhofs der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Enkingen

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Bezeichnung und Zweck des Friedhofs**

(1) Der Friedhof in Enkingen steht im Eigentum der Evang.-Luth. Kirchenstiftung Enkingen. Er wird verwaltet von der evang.-luth. Kirchengemeinde.

(2) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung und dient der Bestattung aller Personen, die im Bereich der Kirchengemeinde verstorben sind oder vor ihrem Tode auf ihm ein Grabnutzungsrecht erworben hatten. Im Übrigen können Auswärtige Grab- und Bestattungsrechte auf dem Friedhof nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes erwerben.

#### **§ 2 Verwaltung des Friedhofs**

Die Verwaltung und Aufsicht über den Friedhof führt der Kirchenvorstand. Er kann die laufenden Verwaltungsgeschäfte einem Friedhofausschuss übertragen.

### **II. Ordnungsvorschriften**

#### **§ 3 Ordnung auf dem Friedhof**

(1) Die Besucher haben sich ruhig und dem Ernst des Ortes entsprechend zu verhalten.

(2) Nicht gestattet ist insbesondere:

- a) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
- b) Abraum und sonstige Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Behältnisse zu entsorgen,
- c) Gegenstände von den Gräbern und Anlagen wegzunehmen,
- d) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Genehmigung erteilt ist,
- e) das Rauchen auf dem Friedhof,
- f) das Feilbieten von Waren aller Art, sowie das Anbieten gewerblicher Dienste,
- g) das Mitnehmen von Hunden auf den Friedhof.

#### **§ 4 Veranstaltung von Trauerfeiern**

(1) Bei evang.-luth. kirchlichen Begräbnisfeiern sind die Ansprachen im Gottesacker, die nicht Bestandteil der kirchlichen Handlung sind, erst nach Beendigung der kirchlichen Feier zulässig.

(2) Die Beisetzung Andersgläubiger ist unter den für sie üblichen Formen gestattet.

(3) Trauerfeiern, die ohne Mitwirkung eines Pfarrers auf dem Friedhof abgehalten werden, müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen vor allem keine Ausführungen enthalten, die als Angriff auf die Kirche, ihre Lehre, ihre Gebräuche oder ihre Diener empfunden werden können.

(4) Der Kirchenvorstand ist berechtigt, die Veranstaltung von Trauerfeiern, soweit sie neben dem Ritus der Religionsgemeinschaft vorgesehen sind, ganz oder teilweise (Ansprachen, Lieder usw.) von seiner Genehmigung abhängig zu machen. Bei Mitwirkung von nichtkirchlichen Musikvereinigungen ist immer rechtzeitig um Genehmigung anzusuchen.

## **§ 5 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof**

(1) Gärtner, Steinhauer und sonstige Gewerbetreibende dürfen auf dem Friedhof gewerbliche Arbeiten nur ausführen, wenn sie vom Kirchenvorstand zugelassen sind.

(2) Die Zulassung wird solchen Gewerbetreibenden erteilt, die persönlich geeignet sind und eine ordnungsgemäße Berufsausbildung (z. B. durch Vorlage der Handwerkskarte oder des Berufsausweises für Landschafts- und Friedhofsgärtner) nachweisen können. Über die Zulassung kann ihnen eine Berechtigungskarte ausgestellt werden. Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt ist, fortgefallen sind.

(3) Die Ausführung gewerblicher Arbeiten ist jeweils vorher dem Kirchenvorstand anzuzeigen. Das Setzen von Grabsteinen ist nur bei vorheriger Rücksprache oder im Beisein eines KV gestattet. Die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten ist auf Verlangen durch schriftliches Einverständnis des Grabinhabers nachzuweisen.

(4) An Sonn- und Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof untersagt.

## **§ 6 Durchführung der Anordnungen**

(1) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

(2) Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden und setzen sich strafrechtlicher Verfolgung aus. Gewerbetreibenden kann in diesem Fall das Arbeiten auf dem Friedhof untersagt und die Zulassung zeitweise oder dauernd entzogen werden.

### **III. Bestattungsvorschriften**

#### **§ 7 Anmeldung der Beerdigung**

Jede Beerdigung ist baldigst, spätestens aber 24 Stunden vorher beim zuständigen Pfarramt unter Vorlegung des standesamtlichen Beerdigungsscheines, der Einäscherungsurkunde oder der Genehmigung der zuständigen Ordnungsbehörde (bei auswärtig Verstorbenen, Leichenpass des zuständigen auswärtigen Gesundheitsamtes) durch die Hinterbliebenen oder durch ein örtliches Beerdigungsinstitut anzumelden. Danach werden Tag und Stunde der Beerdigung festgesetzt.

#### **§ 8 Zuweisung der Grabstätten**

Grabstätten werden in der Regel nur bei einem Todesfall zugewiesen. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenvorstand.

#### **§ 9 Verleihung des Nutzungsrechts**

Mit der Überlassung einer Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühren wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe der jeweiligen Friedhofsordnung zu nutzen.

#### **§ 10 Ausheben und Schließen eines Grabes**

Ein Grab darf nur vom Totengräber oder von solchen Hilfskräften ausgehoben und geschlossen werden, die damit von der Friedhofsverwaltung beauftragt sind.

#### **§ 11 Tiefe des Grabes**

(1) Bei Erdbestattungen werden die Gräber verschieden tief angelegt und dabei folgende Maße eingehalten:

- a) 1,80 m für Erwachsene
- b) 1,30 m für Kinder unter 12 Jahren

- c) 0,80 m für Kinder unter 2 Jahren
- d) 2,70 m bei der ersten Bestattung, wenn zwei Särge übereinander beigesetzt werden sollen.

(2) Aschenurnen werden unterirdisch beigesetzt.

## **§ 12 Größe der Gräber**

(1) Bei Anlage der Gräber für Erdbestattungen werden folgende Mindestmaße eingehalten:

a) Einzelgräber:

Länge 2,00 m, Breite 0,80 m, Abstand 0,60 m

b) Familiengräber:

Länge 2,00 m, Breite 1,80 m, Abstand 0,60 m

(2) Werden Aschenurnen in besonderen Feldern beigesetzt, so ist für ein Urnengrab ein Platz von mindestens 1,00 m Länge und 0,80 m Breite mit 0,60 m Abstand vorzusehen.

## **§ 13 Ruhezeit**

Die allgemeine Ruhezeit beträgt	25 Jahre.
Die Ruhezeit für Gräber mit liegenden Grabmalen beträgt	35 Jahre.
Die Ruhezeit für Aschenurnen beträgt	10 Jahre.

## **§ 14 Belegung**

(1) Jedes Grab darf innerhalb der Ruhezeit nur mit einer Leiche belegt werden.

(2) Ausnahmen sind nur gestattet, wenn vor der ersten Bestattung eine spätere Doppelbelegung bei der Friedhofsverwaltung angemeldet wurde und die Grabtiefe bei der ersten Belegung 2,70 m betrug.

(3) Für die Beisetzung der Aschenurnen in belegten Gräbern gelten besondere Bestimmungen (vgl. § 25 Abs. 1 und 2).

## **§ 15 Umbettungen**

Abgesehen von einer gerichtlich angeordneten Ausgrabung dürfen Umbettungen nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes und unter Beachtung der gesetzlichen

Vorschriften vorgenommen werden.

## **§ 16 Registerführung**

(1) Über alle Gräber und Beerdigungen wird ein Grabregister geführt, das zugleich Nachweis der Nutzungsrechte ist.

(2) Die zeichnerischen Unterlagen (Gesamtplan, Belegungsplan usw.) sind auf dem Laufenden zu halten.

## **IV. Grabstätten**

### **§ 17 Einteilung der Gräber**

Die Gräber werden angelegt als:

1. Einzelgräber
2. Familiengräber
3. Urnengräber

### **1. Einzel- und Familiengräber**

### **§ 20 Nutzungsrecht**

(1) Einzel- bzw. Familiengräber sind Grabstellen, die auf Wunsch einzeln oder zu mehreren nebeneinander für eine Nutzungszeit von 25 Jahren abgegeben werden.

(2) Für Einzel- bzw. Familiengräber sowie Urnengräber gelten die Maße entsprechend § 12.

(3) In den Einzel- bzw. Familiengräbern können der Berechtigte und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Genehmigung des Kirchenvorstandes. Als Angehörige gelten:

- a) Ehegatten
- b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
- c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen und Verlobte.

(4) Das Nutzungsrecht kann nicht an Dritte übertragen werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

(5) Das Nutzungsrecht ist vererblich, aber unteilbar. Tritt der Erbfall ein und der Rechtsnachfolger für das Nutzungsrecht an dem Einzel- bzw. Familiengrab ist

unter mehreren Miterben nicht festgelegt, so bestimmen die Miterben innerhalb eines Jahres, spätestens aber vor der nächsten Benutzung den Nutzungsberechtigten.

(6) Der neue Nutzungsberechtigte hat innerhalb von sechs Monaten nach Feststellung seiner Nutzungsberechtigung die ordnungsgemäße Umschreibung auf seinen Namen zu beantragen. Kommt er einer schriftlichen oder öffentlichen Aufforderung auf Umschreibung innerhalb der gestellten Frist nicht nach, so fällt die Grabstätte ohne Entschädigung an die Kirchengemeinde zurück.

(7) Hinterlässt der Berechtigte keine Erben oder kann unter mehreren Erben eine Einigung über den Berechtigten nicht erzielt werden, so ist – falls ein Rechtsstreit zwischen den Erben nicht in Betracht kommt – der Kirchenvorstand berechtigt, diesen endgültig zu bestimmen oder nach den bei Erlöschen des Nutzungsrechts geltenden Vorschriften (§ 22 Abs. 2) zu verfahren.

(8) Angehörigen der Verstorbenen darf bei einem Wechsel des Berechtigten der Zutritt zu der Grabstätte und die Pflege derselben nicht verwehrt werden. Die einheitliche Gestaltung der Grabstätte darf dadurch nicht geändert oder gestört werden.

## **§ 21 Verlängerung des Nutzungsrechts**

(1) Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr verlängert werden. Es kann

- (a) um fünf Jahre
- (b) um zehn Jahre
- (c) um fünfzehn Jahre
- (d) um zwanzig Jahre
- (e) um fünfundzwanzig Jahre verlängert werden.

(2) Wird bei späteren Beisetzungen die Nutzungszeit durch die Ruhezeit (§ 13) überschritten, so ist vor der Beisetzung die notwendige Verlängerung des Nutzungsrechts mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit zu beantragen.

(3) Die Verlängerung muss jeweils für sämtliche Grabbreiten bewirkt werden.

(4) Der Berechtigte ist verpflichtet, für eine rechtzeitige Verlängerung zu sorgen.

## **§ 22 Erlöschen des Nutzungsrechts**

(1) Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so erlischt es nach Ablauf der

Nutzungszeit.

(2) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts fällt die Grabstätte an die Kirchengemeinde zurück. Die Friedhofsverwaltung kann über sie nach Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten anderweitig verfügen. Nicht entfernte Grabmale und sonstige Ausstattungsgegenstände gehen nach dieser Zeit ohne Entschädigung in das Eigentum der Kirchengemeinde über. Erfolgt trotz Benachrichtigung keine Räumung der Grabstellen, so wird sie auf Kosten des Nutzungsberechtigten ausgeführt. Die Benachrichtigung soll vorher schriftlich oder durch ortsübliche Bekanntmachung erfolgen.

### **§ 23 Wiederbelegung**

(1) Familiengräber können nach Ablauf der Ruhezeit wieder belegt werden. Nach Wunsch können auch Einzelgräber wieder belegt werden.

(2) Wird bei einer Wiederbelegung einer Grabstelle die Nutzungszeit durch die Ruhezeit überschritten, gilt § 21 sinngemäß.

### **§ 24 Rückerwerb**

Die Kirchengemeinde kann das Nutzungsrecht an einer Grabstätte oder an einzelnen Gräbern auf Antrag des Berechtigten zurücknehmen. Sofern dafür eine Entschädigung gezahlt werden soll, richtet sich diese nach der noch nicht abgelaufenen Nutzungszeit und der Verwendungsmöglichkeit dieser Gräber.

## **2. Urnengräber**

### **§ 25 Beisetzung**

(1) In Urnen- und Einzelgräbern können bis zu zwei Urnen, in Familiengräbern bis zu zwei Urnen je Grabbreite beigesetzt werden.

(2) Werden Aschenurnen in einem belegten Familiengrab beigesetzt, so gilt § 21 entsprechend.

### **§ 26 Nutzungsrecht**

Für das Nutzungsrecht an Urnengräbern finden die Vorschriften über Einzel- und Familiengräber entsprechende Anwendung.

## **V. Leichenhalle**

### **§ 27 Benutzung der Leichenhalle**

(1) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme der Verstorbenen bis zu ihrer Beerdigung.

(2) Das Öffnen und Schließen der Leichenhalle sowie der Särge darf nur von dem Beauftragten der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden. Das Öffnen der Särge erfolgt auf Wunsch der Angehörigen, sofern in gesundheitlicher Hinsicht oder aus sonstigen Gründen keine Bedenken dagegen vorliegen.

(3) Särge der an anzeigepflichtigen und ansteckenden Krankheiten Verstorbenen sowie Särge, die von auswärts kommen, dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Amtsarztes geöffnet werden.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **§ 28 Grabmal- und Bepflanzungsordnung**

(1) Zur Sicherung einer christlichen Grabmalkultur und einer einheitlichen Gestaltung des Friedhofs hat der Kirchenvorstand eine besondere Grabmal- und Bepflanzungsordnung erlassen. Sie ist Bestandteil dieser Ordnung und für alle, die auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht erwerben oder erworben haben, verbindlich.

(2) Wird von einer Übergabe der Grabmal- und Bepflanzungsordnung abgesehen, so kann sie im Pfarramt eingesehen werden.

### **§ 29 Friedhofsgebühren**

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Friedhofsgebührenordnung maßgebend. Die Gebühren sind an die Evang.-Luth. Kirchengemeinde – Friedhofverwaltung – im Voraus zu entrichten.

### **§ 30 Inkrafttreten**

(1) Diese Friedhofordnung tritt nach ihrer aufsichtlichen Genehmigung mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit mit aufsichtlicher Genehmigung ergänzt und abgeändert werden.

(2) Mit dem gleichen Tage treten alle bisher für den Friedhof erlassenen



Bestimmungen außer Kraft.

Enkingen, den 28.04.2009

Der Kirchenvorstand  
der Evang.-Luth. Kirchengemeinde  
Enkingen

### **Grabmal- und Bepflanzungsordnung**

#### **I. Grabmale**

##### **§ 1**

(1) Gegenstände, die zur Ausstattung der Grabstätten auf dem Friedhof dienen  
– in folgendem kurz als Grabmale bezeichnet –, dürfen nur mit Genehmigung

der Friedhofsverwaltung aufgestellt werden.

(2) Mit dem Erlaubnisgesuch ist bei der Friedhofsverwaltung in einfacher Fertigung eine Zeichnung, in Aktenblattgröße ausgefertigt, einzureichen. Diese muss die beabsichtigte Gestaltung nach Grundriss, Vorder- und Seitenansicht im Maßstab von mindestens 1:10 erkennen lassen und den Namen des Verfertigers, des Verstorbenen, des Grabnutzungsberechtigten und des Auftraggebers enthalten, falls dieser nicht der Grabnutzungsberechtigte ist. Ferner sind das Material sowie die Inschrift des Grabmals und dessen Beschaffungspreis anzugeben. Die Hauptmaße sind einzuschreiben und die in Verwendung kommenden Werkstoffe genau zu bezeichnen. Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung sind Zeichnungen von Einzelheiten des Grabmals, bei Bildhauerarbeiten auch Modelle und Werkstoffproben vorzulegen.

(3) Unter die vorstehenden Bestimmungen fallen nicht: Kränze, Naturblumen und gärtnerische Anlagen.

## § 2

(1) Das Gesuch um Erlaubnis zur Aufstellung muss rechtzeitig, d. h. vor Auftragserteilung an die Lieferfirma eingereicht werden.

(2) Wird ein Grabmal ohne Genehmigung errichtet oder entspricht es nicht dem genehmigten Entwurf, so kann es auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Friedhofverwaltung entfernt werden.

Es ist verboten, den Friedhof zu betreten, um ein nicht genehmigtes Grabmal zu errichten.

## § 3

(1) Als Werkstoff für Grabmale kommen in erster Linie deutsche Natursteine, Eisen, Bronze und Hartholz in Betracht. Eisen und Holz sind unter dauerhaftem Anstrich zu halten.

(2) Grellweiße, tiefschwarze und rote Werkstoffe in spiegelnd polierter Bearbeitung sollen im Allgemeinen vermieden werden. Wenn unbedingt ein solches Grabmal gewünscht wird, so muss hierzu ebenfalls das Einverständnis des Kirchenvorstandes eingeholt werden. Matt geschliffene farbige Steine verdienen unter den Hartsteinen den Vorzug. Kunststein ist unerwünscht und nur in einwandfreier Herstellung zulässig. Es sollen nur Grabmale aufgestellt werden, die nachweislich in der gesamten Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO Konvention 182 hergestellt sind. Ein Grabmal soll möglichst nur aus einheitlichem Material bestehen. Sollen bei

der Herstellung eines Grabmals verschiedene Werkstoffe angewandt werden, so muss auch deren Zusammenstellung ausdrücklich vom Kirchenvorstand genehmigt sein.

Dasselbe gilt von Zutaten aus Eisen, Bronze und Keramik, wobei schablonenhafte Dutzendware grundsätzlich ausgeschlossen ist.

#### § 4

Verboten sind Nachbildungen von Felsen, Mauerwerk, Bauformen in Stein, Tropfstein, Gips, Zementmasse, Glasplatten, Blechformen aller Art, Porzellanfiguren, Lichtbilder aus Porzellan oder unter Glas, Holzkreuze mit aufgemalter Maserung.

#### § 5

(1) Die Grabmale sollen in einem tragbaren Verhältnis zur Breite der Grabstätte sein.

(2) Die Grabmale aus Stein und Holz sollen im Inneren der Grabfelder im Allgemeinen nicht höher sein als 1,05 m gemessen von der Oberkante der Einfassung bis zur Oberkante des Grabmalkerns. Bei Urnengräbern soll das Grabmal nicht höher als 0,70 m sein.

(3) Die Grabmale auf Familiengrabstätten und Urnengräber außerhalb des Reihenfeldes sollen so hoch sein, dass sie sich in ihrer Gesamterscheinung gut in die Maßverhältnisse der Umgebung einfügen. Dem Kirchenvorstand bleibt vorbehalten, im Einzelfall die jeweils angemessene Höhe festzusetzen.

(4) Auf den Familiengräbern darf jeweils nur ein Grabstein aufgestellt werden.

(5) Liegende Grabmale, die zum größten Teil ein Grab bedecken, sind nur auf Einzel- und Urnengräbern zulässig. Liegende Grabmale auf Familiengräbern dürfen maximal zwei Drittel der Gesamtfläche des Grabes bedecken. (Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes.)

#### § 6

(1) Die Inschrift soll das Andenken an den Verstorbenen würdig bewahren. Sie kann durch geeignete Zusätze erweitert und durch Zeichen und Sinnbilder ergänzt werden. Es ist verboten, an den Grabmalen etwas anzubringen, was in Widerspruch zu christlichen Anschauungen steht.

(2) Die Inschrift des Grabmals soll als zierender Bestandteil des Ganzen wirken und gut verteilt werden. Glas-, Druck- und Sandgebläse-Inschriften sind nicht zulässig.

## § 7

(1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet und in seinen Einzelteilen durch eine ausreichende Zahl Dübel oder Anker von genügender Länge miteinander verbunden sein.

(2) Bei der Errichtung und dem Versetzen von Grabmälern und anderen baulichen Anlagen sind die regeln der Technik anzuwenden, wie sie in den Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein und Holzbildhauerhandwerks in der jeweils geltenden Fassung veröffentlicht wurden. Jedes Grabmal ist seiner Größe entsprechend so zu befestigen, dass es dauerhaft standsicher ist, ebenso sind die Einzelteile mit einer ausreichenden Anzahl an Dübeln und Ankern zu verbinden, so dass beim Öffnen benachbarter Gräber das Grabmal nicht umstürzen, sich senken oder neigen kann.

(3 ) Nicht handwerksgerecht ausgeführte Untermauerungen müssen auf Weisung der Friedhofsverwaltung entfernt und fachgerecht erneuert werden

## § 8

(1) Die Nutzungsberechtigten haften für jeden Schaden, der anderen infolge ihres Verschuldens durch Umfallen der Grabmale oder Abstürzen von Teilen verursacht wird, und haben den Zustand der Grabsteine laufend zu überwachen. Sie haben, wenn ein Schaden entsteht, diesen voll zu tragen.

(2) Wenn die Friedhofsverwaltung feststellt, dass die Grabmale nicht genügend gesichert sind, haben die Nutzungsberechtigten für sofortige Abhilfe zu sorgen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofverwaltung verkehrsgefährdende Grabmale auf Kosten des Verfügungsberechtigten umlegen lassen, wird das Grabmal trotz schriftlicher Aufforderungen nicht ordnungsgemäß wieder aufgestellt, so ist die Friedhofverwaltung berechtigt, es auf Kosten des Verfügungsberechtigten zu entfernen oder gegebenenfalls wieder aufstellen zu lassen.

(3) Sind die Verfügungsberechtigten nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann der Kirchenvorstand nach entsprechender ortsüblicher Bekanntmachung den ordnungswidrigen Zustand beseitigen.

## § 9

(1) Grabmale und deren Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit der Grabstätte nicht ohne Genehmigung des Kirchenvorstandes verändert oder entfernt werden. Dies gilt auch für Firmen, die sich das Eigentum an dem Grabmal vorbehalten haben.

(2) Historisch, künstlerisch oder kulturell wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, sind durch den Kirchenvorstand besonders zu schützen. Sie werden in einem Verzeichnis geführt. Im Zweifelsfalle ist die Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege einzuholen.

## **II. Bepflanzung und Pflege der Gräber**

### **§ 10**

(1) Die Gräber sind innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Belegung abzuräumen und aufzuhügeln. Die Grabhügel sollen im Allgemeinen nicht über 30 cm hoch sein.

(2) Die Grabstätten sind spätestens sechs Monate nach der ersten Beisetzung gärtnerisch anzulegen, zu bepflanzen und bis zum Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit instand zu halten. Geschieht dies trotz schriftlicher oder öffentlicher Aufforderung und angemessener Fristsetzung nicht, so können sie von der Friedhofverwaltung eingeebnet und eingesät werden. Nach Ablauf der Ruhezeit kann über sie anderweitig verfügt werden.

### **§ 11**

(1) Die Gräber sind mit einheimischen Gewächsen zu bepflanzen. Im Allgemeinen ist davon abzusehen, Bäume und größere Sträucher auf Gräber anzupflanzen.

(2) Kleingehölze auf Gräbern sind zu pflegen und gegebenenfalls durch Schnitt in Form zu halten. Sie dürfen das Grabmal nicht überragen und in der Breite die Hälfte der Grabstätte nicht überschreiten. Schnitthecken dürfen nicht höher als 40 cm sein.

### **§ 12**

(1) Einfassungen und Einfriedungen aus Eisen und Holz sind längstens ein Jahr nach Belegung des Grabes gestattet und danach durch dauerhafte Einfassungen aus Stein zu ersetzen. Steinerne Einfassungen dürfen nicht höher als acht Zentimeter aus dem Erdreich herausragen.

(2) Es ist verboten, außerhalb der Einfassungen Kies aufzuschütten.

### **§ 13**

(1) Verwelkte Blumen und Bäume sind von den Gräbern zu entfernen.

(2) Unwürdige Gefäße (Konservendosen und dgl.) für Blumen dürfen nicht aufgestellt werden.

(3) Alle künstlichen Kränze und Sträuße aus Blech, Papier, Perlen, Glasguss usw. sind unwürdig und deshalb verboten.

#### **§ 14**

Der Kirchenvorstand ist berechtigt, unzulässige Anpflanzungen oder Einfriedungen ohne Ersatzpflicht zu beseitigen.

### **III. Schlussbestimmungen**

#### **§ 15**

(1) Der Kirchenvorstand kann besondere Anweisungen für die Gestaltungen der Anlagen und Grabmale geben und ausnahmsweise Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen zulassen, wenn sich dies im Einzelfall wegen der Lage der Grabstätte, wegen ihrer Anpassung an die benachbarten Grabstätten oder wegen vorhandenen Grabschmucks als notwendig erweisen sollte.

(2) Wenn der Kirchenvorstand in Einzelfällen Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen zulässt, so kann dagegen kein Einspruch erhoben oder darauf ein Anspruch gestützt werden, dass ähnliche Ausnahmen auch an anderer Stelle genehmigt werden müssten.

#### **§ 16**

Diese Grabmal- und Bepflanzungsordnung ist Bestandteil der Friedhofsordnung Enkingen vom 28.04.2009 und ist für alle, die auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht haben, verbindlich.

Enkingen, den 28.04.2009

Der Kirchenvorstand  
der Evang.-Luth. Kirchengemeinde  
Enkingen